

ten zu der in § 365 neu aufgenommenen Regelung, daß dem überlebenden Ehegatten neben seinem Erbteil auch die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände zustehen. Damit wird eine unzumutbare Auflösung des Haushalts vermieden und gesichert, daß der überlebende Ehegatte in bezug auf die Gegenstände des Haushalts eine zusätzliche rechtliche Sicherung erhält.

Zustimmung gab es auch zu der Festlegung, daß das Staatliche Notariat auf Antrag eine Einigung zwischen den Erben über die Verteilung des Nachlasses vermitteln und ggf. über die Teilung entscheiden kann. Das wird als eine wichtige Hilfe für den Bürger angesehen.

Dr. WILFRIED JOHN, wiss. Assistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Urheberrechtliche Konsequenzen aus der Prüfungsordnung für Hoch- und Fachschulen

Am 1. September 1975 tritt die AO über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß vom 3. Januar 1975 (GBl. I S. 183) in Kraft. Im folgenden soll untersucht werden, in welcher Weise diese Prüfungsordnung gesetzliche Regelungen auf dem Gebiet des Schutzes individuell-schöpferischer Leistungen berührt bzw. ausgestaltet und welche Aufgaben sich daraus für die Hoch- und Fachschulen ergeben. Zugleich soll die Diskussion über die Stellung des Urhebers im Arbeits- und im Zivilrechtsverhältnis sowie in anderen Rechtsverhältnissen weitergeführt werden./1/

### Zum Charakter von Prüfungsarbeiten

Die Prüfungsordnung sieht in §§ 6 bis 8 verschiedene Prüfungsarten vor: Zwischen- und Abschlußprüfungen, die Hauptprüfung an Hochschulen sowie Abschlußarbeiten an Fachschulen und im postgradualen Studium. Diese Prüfungen sind in mündlicher und/oder schriftlicher bzw. praktischer Form zugelassen.

Die Erfahrungen zeigen, daß zumindest die in Schriftform bzw. die in künstlerisch-bildnerischer Form angefertigten Prüfungsarbeiten der Studenten sehr oft Werkcharakter i. S. des § 2 URG haben. Diese Arbeiten stellen individuell-schöpferische Leistungen dar, die in objektiv wahrnehmbarer Form auf den Gebieten der Literatur, Kunst und Wissenschaft erbracht wurden. Die Urheber dieser Arbeiten genießen damit den umfassenden Schutz des Urheberrechts.

Die Pflicht der Hoch- bzw. Fachschule, das subjektive Urheberrecht bei der Schaffung von Werken durch Studenten im Ausbildungs- und/oder Forschungsprozeß zu wahren, ergibt sich auch aus § 21 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung. Danach sind die Hoch- bzw. Fachschulen verpflichtet und berechtigt, im Rahmen der ihnen in Lehre und Forschung übertragenen Aufgaben die Prüfungsarbeiten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu nutzen./2/ Andererseits sind die Studenten berech-

/1/ vgl. T. Barthel/A.-A. Wandtkfc, „Zur Anwendung des Arbeitsrechts und des Zivilrechts bei der Förderung schöpferischer Arbeit im Bereich der Kultur“, NJ 1973 S. 604 ff.; U. Krause, „Zur Abgrenzung arbeitsrechtlicher und zivilrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Kultur“, NJ 1974 S. 265 ff.; G. Münzer/H. Püschel, „Die Stellung des Urhebers im Arbeitsrechtsverhältnis“, NJ 1974 S. 357 ff.; BG Leipzig, Urteil vom 19. Februar 1974 - 4 BC 5/73 - (NJ 1974 S. 534); H. Püschel, „Subjektives Urheberrecht und Arbeitsvertrag“, NJ 1975 S. 198 ff.

/2/ Die Prüfungsordnung regelt nicht, wie mit Belegarbeiten und den Ergebnissen von Leistungskontrollen zu verfahren ist. Meines Erachtens sollten, soweit es urheberrechtlich relevante Arbeiten sind, auch in diesen Fällen die Bestimmungen des § 21 der Prüfungsordnung angewendet werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb Werke aus diesen Stadien der Ausbildungsüberprüfung rechtlich anders gestellt werden sollen als die ausdrücklich genannten Prüfungsarbeiten.

die dazu beiträgt, erbrechtliche Fragen schnell und unkompliziert zu lösen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Diskussion in allen wesentlichen Fragen die grundsätzliche Linie des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs bestätigt hat. Die im Ergebnis der Aussprachen und Beratungen unterbreiteten Vorschläge und Anregungen waren darauf gerichtet, die Regelungen des Gesetzes weiter zu präzisieren und zu verdeutlichen. Sie haben zur Verbesserung des von der Volkskammer am 19. Juni 1975 beschlossenen Zivilgesetzbuchs der DDR beigetragen.

tigt, die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten im Einvernehmen mit der Hoch- bzw. Fachschule entsprechend den Rechtsvorschriften (z. B. der Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechte) zu verwerten.

§ 21 der Prüfungsordnung lehnt sich damit an die Regelungen des § 20 URG an, der das Verhältnis des Urhebers eines Werkes regelt, das in einem Betrieb oder einer wissenschaftlichen Institution „in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen geschaffen worden ist“. Diese Anlehnung ist gerechtfertigt, weil der an einer Hoch- bzw. Fachschule Studierende kraft Gesetzes — nämlich gemäß §§ 48 und 59 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 83) sowie gemäß der Prüfungsordnung — gehalten ist, im Rahmen seiner Ausbildung bestimmte schöpferische Leistungen zu erbringen. Wenn auch nicht gefordert werden kann, daß diese Prüfungsleistungen immer Werkcharakter i. S. des § 2 URG tragen, so gehören aber schöpferische Leistungen in aller Regel zum Auftrag des Studenten.

Die Ähnlichkeit der Forderungen an Studenten und an bestimmte Werkstätige bedeutet jedoch nicht, daß die Regelungen des § 20 URG auf Studenten anzuwenden wären. Das geht schon deshalb nicht, weil Studenten nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zur Hoch- bzw. Fachschule stehen. Ihre Rechte und Pflichten werden durch hoch- bzw. fachschulrechtliche Bestimmungen, also durch das Verwaltungsrecht geregelt.

### Zur Nutzung der Prüfungsarbeiten durch die Ausbildungsstätte

Wenn die Hoch- bzw. Fachschulen im Rahmen ihrer Aufgaben die Prüfungsarbeiten *auf der Grundlage der Rechtsvorschriften* zu nutzen haben, so heißt dies insbesondere, daß der Urheber oder der Leistungsschutzberechtigte/3/ seine subjektiven Urheberrechte (nicht-vermögensrechtliche und vermögensrechtliche Befugnisse gemäß §§ 14 bis 18 URG) auch in seinem Ausbildungsverhältnis zur Hochschule gewahrt sieht, da das Urheberrecht als sozialistisches Persönlichkeitsrecht prinzipiell nicht von der Person getrennt werden darf.

Durch die Berechtigung der Ausbildungsstätte, die Prüfungsarbeiten *im Rahmen der Lehre und Forschung* zu nutzen, wird die ausschließliche Befugnis des Urhebers, über die Nutzung seines Werkes allein zu befinden (§ 18 URG), in bestimmtem Umfang auf die Ausbildungsstätte übertragen. Dies ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil die Ausbildungsstätte es dem Studie-

/3/ Im folgenden wird davon ausgegangen, daß die Prüfungsarbeit ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt oder zumindest Leistungsschutzrechte gemäß §§ 73 ff. URG zu beachten sind.